Bestandspläne

Die Bestandspläne sollen im Hochbau, im Landschaftsbau sowie im Tiefbau folgende Angaben enthalten:

Hochbau

Lageplan im Maßstab 1:200, 1:500 oder 1:1000; Grundrisse, Schnitte, Ansichten in der Regel im Maßstab 1:100.

In den Grundrissen und Schnitten sind die Rohbaumaße und Außenmaße, die Mauerstärken, die Grundflächen, der Rauminhalt, die Bezeichnung und die Nummer der Räume, die Fensterflächen sowie die Objekte einzutragen. Soweit für die Be- und Entwässerungsanlagen, die Heizungsanlagen, die Klima- und Lüftungsanlagen, die Gas- und Elektroinstallation sowie für die sonstigen technischen Einrichtungen keine besonderen Bestandszeichnungen gefertigt werden, müssen auch diese in die Grundrisse und Schnitte eingezeichnet werden; hierfür können gegebenenfalls Pausen der Schlußabrechnungszeichnungen verwendet werden. In den Kellergrundrissen sind die unter dem Fußboden liegenden Leitungen und Kanäle durch punktierte Linien zu kennzeichnen. Dabei kann die Darstellung auf mehrere Blätter verteilt werden. Für elektrische Anlagen sind keine Leitungsführungen, sondern nur die Objekte mit Schaltzeichen und Stromkreisbezeichnungen einzutragen.

Schnitte sind so zu legen, daß die Treppenhäuser sowie alle wesentlichen Kanäle dargestellt werden.

Landschaften, Freianlagen

Die Bestandspläne sind im M 1:200, 1:500, 1:1000, 1:2000 oder 1:4000 mit folgenden Angaben zu fertigen:

- alle baulichen Anlagen mit deren äußeren Erdgeschoßmaßnahmen,
- Platz- und Wegeflächen und ihre Befestigungsart,
- Grünflächen oder sonstige hergerichtete Flächen (z.B. Rasen, Gehölze, Stauden, Sommerblumen und bodenbedeckende Pflanzen, Spielplätze),
- Einbauten (z.B. Mauern, Treppen, Sandkästen, Wasserbecken, Bänke),
- Kanäle und Versorgungseinrichtungen (z.B. Be- und Entwässerungsleitungen, Dränagen, Zapfstellen, Wassermeßgruben mit Bezeichnung der Baustoffe sowie Größen- und Höhenangaben).

Tiefbau

1. Straßenbau

   Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 oder 1:250.

   Der Lage- und Höhenplan soll enthalten:

   Höhenordinaten im Abstand von mindestens 50 m in der Achsrichtung; in besonderen Fällen können weitere Höhenordinaten gefordert werden.

   Abstände und Höhen der Straßenabläufe, soweit sie zur Entwässerung der neuen Straße dienen.

   Höhenordinaten der Bordsteinkanten und der Gleise sowie Art der Straßenbefestigung.

   Leitungsbau

   Sämtliche verlegten Leitungen sollen - vom Lagefestpunktfeld ausgehend - aufgemessen mit Höhenangaben versehen in den Lage- und Höhenplan eingetragen werden.

2. Autobahnbau (soweit im Berliner Haushalt veranschlagt)

   Nr. 1 - Straßenbau - gilt entsprechend.

3. Bahnbau
   - Lageplan im Maßstab 1:1000;
   - Längsschnitt im Maßstab 1: 1000 für die Längen, 1: 100 für die Höhen;
   - Absteckplan im Maßstab 1:100;
   - Schichtenpläne (Bohrprofile) im Maßstab 1:2000 für die Längen und 1:200 für die Höhen oder größer, Grundrisse, Längsschnitte, Querschnitte, Bewehrungspläne im Maßstab 1:100 oder größer;
   - Bauwerksbücher nach § 9 der Straßenbahn-Bau und Betriebsordnung;

- Leitungspläne (z.B. BEW, BWW) im Maßstab 1:250, Sonderdarstellungen in einem angemessenen Maßstab;
- Es sind einzutragen oder auf besonderen Plänen darzustellen:

  Be- und Entwässerung, elektrische Installation (z.B. Kabelführung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, Beleuchtung), maschinelle Einrichtungen (z.B. Fahrtreppen, Pumpen, Wehrverschlüsse), Gleisanlagen mit Angabe der Laschenstöße, Weichen usw. Soweit die Maßstäbe für einzelne Darstellungen nicht ausreichen, sind Sonderzeichnungen in einem angemessenen Maßstab zu fertigen.

4. Wasserbau

   Lageplan in der Regel im Maßstab 1:4000 mit Angabe der Fließrichtung;
   Grundrisse und Schnitte in der Regel im Maßstab 1:100 mit Angabe von Höhenordinaten;
   Längsgefälle und Böschungsneigungen bei Gewässern zweiter Ordnung, Art der Sohlen- und Böschungsbefestigungen bei Gewässern erster Ordnung sind - soweit erforderlich - in die entsprechenden Pläne einzutragen.

5. Verkehrssignalanlagen

   Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung der Kabelführung.

6. Brücken- und Ingenieurbau

   Es sind erforderlich
   - Bestandsübersichtszeichnungen nach Abschnitt 1.7 ZTV-K als Anlage 13 des Bauwerksbuches (Anhang B, DIN 1076)
   - Bestandszeichnung nach Abschnitt 4.2 DIN 1076 und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften.